Satzung für den "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim - Löschgruppe Rösberg"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim -Löschgruppe Rösberg e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim-Rösberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz und das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, die die Zwecke nach §2 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Bornheim OT Rösberg
- b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
- c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
- d) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Stadt Bornheim OT Rösberg.
- f) die Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen und die Pflege des Brauchtums.
- g) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim - Löschgruppe Rösberg e.V. entsprechen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person die das 6. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzten wie folgt zusammen
 - a. ordentliche Mitglieder; sind Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie werden in die Abteilungen Einsatzabteilung, Ehrenabteilung, Unterstützungsabteilung, Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr gegliedert.
 - b. fördernde Mitglieder; sind Mitglieder, die den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (4) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- (5) Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliedervollversammlung.
 - Bis zu dieser Entscheidung ist der Antragsteller kein Mitglied des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen mit der Erlöschung deren Existenz.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
 - freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Sonstige Einnahmen
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
- (4) Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Schriftverkehr mit Behörden, Einrichtungen und Institutionen den Weg über den Vorstand einzuhalten, soweit diese Belange den Verein betreffen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vereinsvertreter
 - b. dem stellvertretenden Schriftführer
 - c. dem stellvertretenden Kassierer
 - d. dem Jugendfeuerwehrwart
 - e. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - f. dem Kinderfeuerwehrwart
 - g. dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart
 - h. dem 1. Beisitzer
 - i. dem 2. Beisitzer

- (3) Der Vorsitzende soll regelmäßig der jeweilige Löschgruppenführer und der stellvertretende Vorsitzende soll regelmäßig der stellvertretende Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bornheim Löschgruppe Rösberg, der von der Löschgruppe nach einer Anhörung vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bornheim ernannt wurde, sein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige ordentliche Mitglieder sein.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig niederlegen. Der freiwerdende Vorstandsposten wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Die Mitgliederversammlung wählt den freigewordenen Posten für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (8) Die Kassierer haben bei Finanzgeschäften Einzelvertretungsbefugnis.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter ausüben. Die Anzahl der auszuübenden Ämter ist jedoch auf max. 2 begrenzt.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Alles Weitere ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- 2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Versammlungsleiter ist regelmäßig der Vorsitzende, in Abwesenheit dessen der stellvertretende Vorsitzende und in dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl und Abberufung der Schriftführer, Kassierer, Beisitzer, der Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwarte und des Vereinsvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- e. Auflösung des Vereins
- f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- g. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- h. Beschluss eines Geschäftsverteilungsplanes.

§15 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal in Folge zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 16 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung am letzten Samstag im Januar statt. Abweichungen sind zulässig. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragsstellung erfolgen.

Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Modalitäten über die von dem Kassierer selbstständig durchgeführten Geschäfte sind in dem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. In der Ladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Ortsteil Rösberg zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 22 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen oder Diversen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau oder Diverse ausgefüllt und mit diesen besetzt werden kann.

§ 23 In Krafttretung

Die Satzung tritt am 28.01.2023 in Kraft.